

Die Leitlinie Nr. 11 hat in Fachkreisen zu Diskussionen geführt, insbesondere die akkreditierten Prüfstellen sahen sich veranlasst, die Einstufung der Bildbeispiele kritisch zu hinterfragen, es entstand der Eindruck, dass die Leitlinie tendenziell die Altersgruppe unter 3 Jahren bevorzugt und damit Warnhinweisen die geringerwertige Schutzfunktion zubilligt. Dies führt zwangsläufig dazu, die Einstufungsvoraussetzungen für jeden Einzelfall zu bedenken und im Interesse der Sicherheit zu optimieren. Die Leitlinie enthält jedoch auch Aussagen, die kritisch zu beleuchten sind.

Grundsätze:

Die neue Spielzeugrichtlinie geht im Vorwort davon aus, dass Warnhinweise der Verbesserung der Sicherheit dienen, allerdings dürfen sie dann nicht verwendet werden, wenn sie dem bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Spielzeugs widersprechen.

Generell gilt, Spielzeug, das für Kinder ab 3 Jahren bestimmt ist, für jüngere Kinder aber gefährlich sein kann, muss einen entsprechenden Warnhinweis tragen. Damit wird dokumentiert, dass dieses Spielzeug ohne die für Kinder unter 3 Jahren geltenden besonderen Voraussetzungen in Verkehr gebracht wird.

Ausschluss von Warnhinweisen in besonderen Fällen

Die Richtlinie verlangt vom Hersteller bei Entscheidungen über die Einstufung in Altersgruppen, dass im Zweifel gemäß Artikel 11 folgendes zu beachten ist:

Das Spielzeug darf nicht mit einem oder mehreren der in Anhang V Teil B genannten spezifischen Warnhinweise versehen werden, wenn diese dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Spielzeugs aufgrund seiner Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften widersprechen.

Klassifizierung von Spielzeug für die Einstufung in Altersgruppen

Dem Hersteller obliegt es im Rahmen seiner Risikobewertung Entscheidungen über die Einstufung in Altersgruppen zu treffen. Hilfestellung bieten die Veröffentlichungen von [CEN](#) und [CENELEC](#) in Normen und die Leitlinien der COM.

Quellen für Einstufungen sind zum Beispiel:

1. CEN 71-Reihe Abschnitte 3 Definitionen und Anhänge A Erläuterungen
2. CEN CR 14379 (DIN-Fachbericht 125) Klassifizierung von Spielzeug
3. CEN Interpretationen von Anfragen der Normungsinstitutionen der MS

4. Leitlinien der COM Nr. 1 bis 11 für bestimmte Spielzeugkategorien.
5. Weitere wichtige Leitlinien sind die Nr. 12 betreffend Verpackung und die Leitlinie, die sich mit der Beurteilung, was in den Mund genommen werden kann, auseinandersetzt.

Kritische Beurteilung der LeitlinieNr. 11

Ausgehend von den abgebildeten Beispielen und deren Beurteilung werden alle Produkte, die einen angenähten Teddy etc. aufweisen als Spielzeug eingestuft. Beispiele, wie Schlüsselanhänger, Kissen, Taschen, Rucksäcke, Schlafsäcke, und Wärmflaschen werden zu Spielzeug, sobald sie teilweise oder überwiegend Tierformen haben.

Die Denkweise, die dem zugrunde liegt führt zwangsläufig dazu, dass alle Produkte, die als Gebrauchsgegenstände bekannt sind, zu Spielzeug werden, wenn sie bunte Häschen etc. abbilden. Damit wird nicht nur das gesamte Kinderzimmerinventar, sondern alle Gebrauchsartikel im Haushalt mit Kindern zur Spielzeugeinstufung geführt. Letztendlich werden Wickeltisch, Kinderbett und Lauflernhilfe, sowie die gesamte Palette der Childcare-Artikel zu Spielzeug. Dasselbe könnte mit Verbrauchsprodukten geschehen, wie zum Beispiel mit "lustigen" Dekoartikeln, Kinderkleidung, Kinderwäsche, Kindermöbeln mit Darstellung pinkfarbener Häschen.

Die Leitlinie betont zwar die Unverbindlichkeit, es ist jedoch davon auszugehen, dass sie für die Marktaufsicht Orientierungsmaßstäbe setzt.

Das zuständige Bundesministerium wurde gebeten, zu den aufgezeigten Bedenken Stellung zu nehmen und die Kommission zu überzeugen, dass zweidimensionale für Kinder attraktive Abbildungen auf Gebrauchsgegenständen nicht grundsätzlich zur Einstufung als Spielzeug führen sollten.

Rolf Fischer 13.07.2010